

§ 10: Finanzielle Kompensation

A. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche setzen voraus:

- den haftungsbegründenden Tatbestand. Seine Einzelheiten bestimmen sich nach der jeweiligen Anspruchsgrundlage, zum Beispiel nach § 824 Abs. 1 BGB.
- die Rechtswidrigkeit. Sie ist für die Rahmentatbestände gemeinsam mit der Tatbestandsmäßigkeit im Wege der Abwägung zu beurteilen. Für die übrigen deliktischen Tatbestände ist die Rechtswidrigkeit separat zu prüfen und wird vermutet. Für den Datenschutz normiert Art. 6 DSGVO spezielle Regeln.
- das Verschulden. Es ist im Rahmen der §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 Satz 1, 824 Abs. 1 BGB vom Anspruchsteller zu beweisen, während es im Rahmen des datenschutzrechtlichen Ersatzanspruchs vermutet wird, Art. 82 Abs. 3 DSGVO (siehe Fall: Der Schwätzer III).
- einen Schaden, §§ 249 ff. BGB.

Zu den Ansprüchen aus § 823 Abs. 1 BGB (Persönlichkeitsrecht) und aus § 824 Abs. 1 BGB finden sich im vorderen Bereich Aufbauschemata.

I. Haftungsrelevante Zurechnung von Äußerungen

Die Schadensersatzansprüche setzen stets voraus, dass der haftungsbegründende Umstand beziehungsweise die verletzende Äußerung dem Anspruchsgegner zugerechnet werden kann. Die einschlägigen Normen bedienen sich dazu verschieden formulierter Anforderungen.

Manche Tatbestände stellen darauf ab, wer eine Tatsache „*behauptet oder verbreitet*“ hat (§§ 824 Abs. 1 BGB, 186 f. StGB, 4 Nr. 2 UWG) oder einen Mitbewerber „*herabsetzt oder verunglimpft*“ (§ 4 Nr. 1 UWG), andere definieren einen „*Verantwortlichen*“, § 82 Abs. 1 DSGVO. Weitere sprechen nur von „*Angaben*“ (§ 5 Abs. 1 UWG) oder verzichten komplett auf Umschreibungen (§ 823 Abs. 1 BGB).

Im Kern geht es um wesensgleiche Fragen. Die Zurechnung von Äußerungen verlangt einen *conditio-sine-qua-non*-Zusammenhang und darüber hinaus ergänzende juristische Wertungen. Die meisten Tatbestände basieren auf der Zurechnung kraft einer inhaltlichen Identifikation. Es ist außerdem zu beachten, dass sich Ansprüche gegen mehrere Anspruchsgegner richten können, beispielsweise gegen den Journalisten, der den verletzenden Artikel geschrieben hat, gegen den Redakteur, der den Artikel ins Blatt aufgenommen hat, schließlich gegen den Verleger, in dessen Zeitung der Artikel erschienen ist, und gegen denjenigen, der durch einen Link auf die Onlineausgabe der Zeitung verweist. Sie alle können für eine Äußerung zivilrechtlich einzustehen haben, doch kann sich die Zurechnung für jeden aus unterschiedlichen Gründen ergeben.

1. Behaupten

§§ 824 BGB, 186 f. StGB, 4 Nr. 2 UWG verlangen ein „Behaupten“. Darunter versteht man das Mitteilen von Tatsachen aus eigenem Wissen oder von Tatsachenangaben Dritter, die sich der Äußernde aus eigener Überzeugung ihrer Richtigkeit zu eigen macht, BGH vom 20.6.1969 (Hormoncreme), GRUR 1969, 624, 627.

Wer sich mit einer Äußerung erkennbar inhaltlich positioniert, dem wird sie als eigene zugerechnet. Entscheidend ist der Inhalt der Erklärung. Es ist dagegen unbeachtlich, von welcher Person die Initiative zu der Erklärung oder Berichterstattung ausging, BGH vom 11.5.1973 (Kollo-Schlager), NJW 1973, 1460.

2. Zu-Eigen-Machen von Äußerungen

Das Äußern von Meinungen und von Tatsachen, die nicht den eben genannten Vorschriften, sondern insbesondere § 823 Abs. 1 BGB unterfallen, messen die Gerichte an inhaltsgleichen Anforderungen. Der Äußernde kann insbesondere eine Meinung als eigene äußern, indem er sie selbst formuliert oder zu erkennen gibt, dass er die Meinung eines anderen teilt. Wenn das Medienunternehmen die Äußerung eines Dritten wiedergibt, dann ist ihm diese zuzurechnen, wenn es sich mit der Äußerung identifiziert, so dass die Äußerung auch als seine eigene erscheint, BGH vom 17.12.2013, BGHZ 199, 237, 248 f. Rn. 19 mwN. Die Gerichte sprechen dann nicht von „Behaupten“, sondern verlangen, dass sich das Medienunternehmen die fremde Äußerung zu eigen gemacht hat. Das Zu-Eigen-Machen erfordert eine Identifikation mit dem Inhalt der übernommenen Angabe, BGH vom 30.6.2009 (Focus Online), NJW-RR 2009, 1413, 1415 Rn. 19. BGH vom 9.8.2022 (Hotelbewertungsportal), GRUR 2022, 1459, 1462 Rn. 23 §

Ob sich ein Anbieter fremde Inhalte in diesem Sinne zu eigen macht, ist anhand einer objektiven Sicht auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen.

- Ein Zu-Eigen-Machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung nicht bloß mitgeteilt, sondern so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass dadurch die eigene Aussage unterstrichen werden soll oder die gesamte Äußerung als eine eigene erscheint. Dabei sind auch die Art der Präsentation und die Frage wichtig, inwieweit eine inhaltliche redaktionelle Kontrolle über die fremden Inhalte besteht.
- Dagegen reicht die bloße redaktionelle Entscheidung, eine Äußerung in das eigene Angebot aufzunehmen, nicht schon für die Annahme einer eigenen Äußerung aus. Ebenso ist die Äußerung einer Person, die vom Fernsehen im Bild gezeigt wird und sich dort äußert, im Allgemeinen allein der Person und nicht der Redaktion zuzuordnen, BGH vom 6.4.1976 (PANORAMA), BGHZ 66, 182, 189 f.

Die Anforderungen gelten auch für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Äußerungen, zum Beispiel für das Setzen eines Links auf Seiten mit irreführenden Inhalten, BGH vom 18.6.2015 (Haftung für Hyperlink), BGHZ 206, 103 ff. Rn. 17. Ein Zu-Eigen-Machen scheidet beispielsweise aus, wenn der Link lediglich ein Hinweis auf weiterführende Literatur am Ende eines Aufsatzes oder Beitrages ist, BGH aaO. Rn. 20.

3. Eigene Information (TMG a.F.)

Die während dieses Semesters außer Kraft getretenen §§ 7 Abs. 1, 8 ff. TMG a.F. knüpften die Haftung an das Vorliegen „eigener“ Informationen, während für „fremde“ Informationen grundsätzlich nicht gehaftet wurde. Die Vorschriften sind auf europäischer Ebene durch die **Art. 4 ff. DSA** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftenammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 7b) ersetzt worden. Diese sprechen nicht mehr von „eigenen“ und „fremden“ Informationen, umschreiben aber, in welchen Fällen bestimmte Provider für Informationen nicht haften, also im Sinne der früheren Formulierungen „fremde“ und „eigene“ sind. Es ist keine sachliche Veränderung bezweckt. Die Anforderungen daran, für welche Informationen gehaftet wird und für welche nicht, sind inhaltsgleich geblieben. Im Einzelnen kommt es darauf, welche Funktion der betroffene Provider innehat.

Der Network-/Access-Provider haftet für übermittelte oder abgerufene Information nicht, wenn er die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen weder ausgewählt noch verändert hat, **Art. 4 Abs. 1 DSA**.

Der Hostprovider, der Informationen im Auftrag eines Nutzers speichert, haftet nicht, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der betreffenden Information hat (**Art. 6 Abs. 1 lit. a DSA**) oder wenn nach Erlangung dieser Kenntnis zügig tätig wird, um die rechtswidrigen Inhalte zu löschen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, **Art. 6 Abs. 1 lit. b DSA**.

BGH vom 30.6.2009 (Focus Online), NJW-RR 2009, 1413, 1415 Rn. 19 versteht unter „eigenen“ Informationen solche, die entweder vom Diensteanbieter erstellt wurden oder die von einem Dritten stammen und deren Inhalt sich der Diensteanbieter – nach den bereits vorgestellten Anforderungen – zu eigen macht. Es gibt im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit eine starke Zurückhaltung, von Dritten eingestellte Äußerungen als eigene Informationen des Providers anzusehen, zum Beispiel BGH vom 17.12.2013 (Sächsische Korruptionsaffäre), BGHZ 199, 237, 248 Rn. 19; BGH vom 14.1.2020 (www.yelp.de), GRUR 2020, 435, 438 Rn. 39 mwN.

Das Vorliegen eigener Informationen haben verneint:

BGH vom 30.6.2009 (Focus Online), NJW-RR 2009, 1413, 1415 Rn. 19: Die bloße Entscheidung, Äußerungen anderer in das eigene Angebot aufzunehmen, reicht für die Annahme einer eigenen Information nicht aus.

BGH vom 14.1.2020 (www.yelp.de), GRUR 2020, 435, 439 Rn. 39: Der Betreiber eines Bewertungsportals macht sich die Nutzerbewertungen nicht schon dadurch zu eigen, dass er sie vor der Veröffentlichung automatisiert auf Unregelmäßigkeiten überprüft und in die Ermittlung eines Durchschnittswerts einfließen lässt.

BGH vom 27.2.2018 (Internetforum), GRUR 2018, 642, 644 Rn. 29: Der Betreiber einer Suchmaschine macht sich die Angaben, die aufgrund der Suchanfragen von Dritten angezeigt werden, nicht zu eigen. Die Suchmaschinen zeigen diese Angaben nach einem Suchindex an, den sie nach ihren Algorithmen und den Ergebnissen von so genannten Crawler-

Programmen, mit denen sie das Internet durchsuchen, erstellen. Die Anzeige der Suchergebnisse hat lediglich die Aussage, dass sich die betreffenden Inhalte auf den angegebenen Internetseiten befinden. Sie bedeutet keine Identifizierung des Suchmaschinenbetreibers mit diesen Inhalten.

Eigene Informationen hat bejaht:

BGH vom 14.5.2013 („Autocomplete“-Funktion), BGHZ 197, 213 ff.: Das Urteil betraf Angaben, die auf die Suchwortergänzungsfunktion von Google zurückgingen. Der Kläger wandte sich dagegen, dass die Suchmaschine unter anderem die Begriffe Scientology und Betrug anzeigte, wenn man seinen Namen in das Suchfeld eingab. Der BGH legte die angezeigten Inhalte so aus, dass sie einen inhaltlichen Bezug zwischen dem Namen des Klägers und den angeführten Begriffen erwarten ließen. Die Richter rechneten diese Information Google unmittelbar als eigene im Sinne von § 7 Abs. 1 TMG a.F. zu.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Google beschränkt sich insoweit nämlich nicht auf ein bloßes Übermitteln von Angaben Dritter. Google verknüpft die eingegebenen Suchbegriffe vielmehr mit weiteren Angaben, die es mit Hilfe eines selbst erstellten Algorithmus in Auswertung von Nutzerverhalten generiert. Es bietet den Nutzern auf diese Weise Zusatzinformationen, die eben nicht von Nutzern stammen, und greift damit aktiv in das Informationsangebot ein.

4. Verbreiten

Die äußerungsrechtliche Haftung erfasst auch Informationen, die auf Dritte zurückgehen und die der Äußernde schlicht weiterträgt, ohne sich zu ihnen zu positionieren. Der Grund für die Zurechnung ergibt sich hier nicht aus einer inhaltlichen Identifikation, sondern daraus, dass der Weitertragende die Information einem erweiterten Adressatenkreis zugänglich macht und so zu der Beeinträchtigung des Betroffenen beiträgt oder diese vertieft. Manche Äußerungstatbestände sprechen insoweit von „Verbreiten“, §§ 824 BGB, 186 f. StGB, 4 Nr. 2 UWG. Der DSA spricht beispielsweise von Informationen, die lediglich „übermittelt“ (Art. 4 Abs. 1 DSA) oder lediglich von einem Nutzer bereitgestellt und in seinem Auftrag gespeichert wurden, Art. 6 Abs. 1 DSA.

„Verbreiten“ ist die Weitergabe fremder Tatsachenangaben, die sich der Äußernde nicht zu eigen macht, BGH vom 20.6.1969 (Hormoncreme), GRUR 1969, 624, 627; BGH vom 23.2.1995 (Schwarze Liste), GRUR 1995, 427, 428. Ein Verbreiten liegt beispielsweise in der Weitergabe eines Gerüchts, eines Verdachts oder von Angaben unter dem Hinweis, sie stammten von einem Dritten.

Bei einer Beteiligung mehrerer kann zweifelhaft sein, wer „Verbreiter“ ist beziehungsweise ob nur eine oder mehrere eigenständige Verbreitungshandlungen vorliegen.

Erforderlich ist eine „intellektuelle“ Verbreitung. Ein intellektuelles Verbreiten durch die Medien und eine entsprechende Haftung kommen insbesondere in Betracht, wenn die Mitteilung im Rahmen eines redaktionellen Beitrags gemacht wird. Sie ist dann in ihrer Bedeutung bereits dadurch beeinflusst worden, dass das berichtende

Medienunternehmen die Äußerung als solche aufgegriffen hat. Zugleich macht der redaktionelle Teil typischerweise den besonderen Informationswert von Medien aus.

Wer lediglich einen anderen zu Wort kommen lässt, also keinen inhaltlichen Einfluss nimmt und dem anderen nur das technische Hilfsmittel zur Verbreitung verleiht, verbreitet dessen Aussage nicht („technischer Verbreiter“). So können beispielsweise die Post oder die Bahn nicht als Verbreiter für den Inhalt von Zeitschriften verantwortlich gemacht werden, die sie befördern. Sie haften dementsprechend nicht auf Schadensersatz, können aber als Störer Unterlassung schulden.

Der Begriff des Verbreitens wird heute in einem erheblichen Maß durch medienrechtliche Wertungen überlagert. Er wird in vielen Konstellationen beschränkt, um medialen Informationsinteressen möglichst weit entgegenzukommen.

So BGH vom 6.4.1976 (PANORAMA), BGHZ 66, 182, 188 f. zum Beispiel die Liveübertragung der Äußerungen eines Dritten nicht als ein Verbreiten durch den übertragenden Fernsehsender angesehen, siehe Fall: Der Schwätzer II. Einzelheiten zu diesen Formen privilegierter Dokumentationen werden in der Vorlesung Medienrecht behandelt.

II. Täterschaft, Fiktionshaftung

Der Schadensersatzanspruch richtet sich gegen den deliktisch Handelnden beziehungsweise gegen den „*Täter*“, der die Äußerung selbst gemacht hat, und gegen „*Mittäter*“, § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB. Ebenso können auch „*Anstifter*“ und „*Gehilfen*“ (§ 830 Abs. 2 BGB) auf Schadensersatz haften, zum Beispiel wenn sie Tatsachenangaben zwar nicht selbst intellektuell verbreiten, wohl aber bewusst die Verbreitung ermöglichen. Das Deliktsrecht kennt außerdem eine Haftung von „*Beteiligten*“, § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB. Gibt es mehrere Schuldner, so haften sie als Gesamtschuldner, §§ 421, 840 Abs. 1 BGB.

Die Mittäterschaft sowie Anstiftung und Beihilfe sind nach den strafrechtlichen Kriterien zu beurteilen, BGH vom 24.1.1984, BGHZ 89, 383, 389. Mittäterschaft setzt ein vorsätzliches, das heißt bewusstes und gewolltes Zusammenwirken im strafrechtlichen Sinne voraus, § 25 Abs. 2 StGB. Anstiftung und Beihilfe verlangen ebenfalls vorsätzliches Handeln und eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat, §§ 26, 27 StGB.

An Äußerungen von oder in Medien können mehrere Personen beteiligt sein, zum Beispiel der Informant, der Journalist, der den betreffenden Artikel oder den Sendebeitrag verfasst hat, der für dieses Ressort zuständige Redakteur, der Chefredakteur und der Medienunternehmer selbst. Es ist dann für jeden einzelnen zu prüfen, ob und welchen Beitrag er zu der Veröffentlichung geleistet hat und ob sein Beitrag eine Zurechnung rechtfertigt. Die Mitarbeiter des Medienunternehmens haben für Äußerungen nach den allgemeinen Anforderungen einzustehen, wenn sie persönlich an einem rechtsverletzenden Beitrag beteiligt waren.

1. Handlungstäter

Wer die Äußerung selbst aufstellt beziehungsweise den betreffenden Inhalt behauptet oder verbreitet, ist Handlungstäter. Das ist jeder, der im konkreten Fall adäquat kausal intellektuell zur Veröffentlichung beiträgt, insbesondere der Journalist, der den Beitrag verfasst hat, BGH vom 26.1.1979 (Metro II), GRUR 1979, 411 ff. Gleiches gilt für jeden Redakteur, der auf den Inhalt der Äußerung Einfluss genommen hat. Ebenfalls Täter ist, wer sich in einer Zeitung oder einer Sendung äußert, zum Beispiel indem er ein Interview gibt. Der Informant kann je nach Einzelfall Täter oder Anstifter sein, BGH vom 11.5.1973, NJW 1973, 1460, 1461.

Wenn ein Informant eine falsche Mitteilung an die Presse macht und diese daraufhin veröffentlicht wird, dann ist er zwar ursächlich geworden, die Äußerung ist ihm aber nicht zwingend zuzurechnen. Die Presse ist nämlich aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht zur Überprüfung von Informationen verpflichtet und ein Informant darf sich darauf verlassen, dass sie seine Mitteilung entsprechend überprüft. Daher haftet der Informant insbesondere nicht, wenn er in gutem Glauben etwas Falsches mitteilt und die Presse die Mitteilung veröffentlicht, weil sie die Information nicht ausreichend überprüft hat. Der Informant hat dagegen für die Falschinformation einzustehen, wenn seine Darstellung einseitig oder missverständlich oder in der Schärfe überzeichnet ist und ihm dies den Umständen nach erkennbar sein musste, BGH vom 11.5.1973 (Kollo-Schlager), NJW 1973, 1460, 1461 mWN.

Die Zurechnung ist zu bejahen, wenn der Äußernde mit der Weiterverbreitung durch andere rechnen musste. Wer einen Inhalt erstmals im Internet veröffentlicht, dem ist auch die Weiterverbreitung seines Beitrags durch Dritte im Internet zuzurechnen, weil Meldungen im Internet typischerweise von Dritten verlinkt und kopiert werden, BGH vom 17.12.2013, BGHZ 199, 237, 265 Rn. 54.

2. Unterlassungstäter

Der Täter kann auch ein Unterlassungstäter sein. Hat der Anspruchsgegner die unzulässige Äußerung nicht selbst gemacht, so ist ihm gleichwohl die Äußerung im Wege der Unterlassungshaftung zuzurechnen, wenn er verpflichtet war, die Äußerung zu verhindern. Mitarbeiter eines Medienunternehmens haften, wenn und soweit sie im konkreten Fall mit der Stoffprüfung oder der Veröffentlichung befasst sind und gegen die daraus folgenden Handlungspflichten verstoßen haben, BGH vom 26.1.1979 (Metro II), GRUR 1979, 411 ff.

Die Pflichten des Redakteurs („Chefredakteur“ oder „Leitender Redakteur“), den der Verleger mit der journalistischen Leitung und Organisation beauftragt hat, bestimmen sich nach der konkreten Ausgestaltung seines Arbeitsverhältnisses und den Funktionszuweisungen in dem betreffenden Medienunternehmen, *Soehring/Hoene* in: *Soehring/Hoene, Presserecht*, 6. Auflage 2019, Rz. 28.8. Die daraus folgenden Pflichten sind zugleich deliktsrechtliche Pflichten, OLG Köln vom 16.9.1986, NJW 1987, 1418. Der Redakteur haftet, wenn er seine deliktsrechtliche Aufsichts- oder Überwachungspflichten verletzt.

Andere Redakteure haften, soweit der Verleger ihnen ebenfalls Handlungs- und Überwachungspflichten auferlegt hat und sie gegen diese Pflichten

verstoßen haben. Zum Beispiel kann jemand als Redakteur für ein bestimmtes „Ressort“ zuständig sein, etwa für Kultur oder für Sport.

Ein anschaulichen wettbewerbsrechtlichen Beispielsfall zeigt BGH vom 20.2.2020 (Kundenbewertungen auf Amazon), GRUR 2020, 543 ff.: K bietet auf Amazon Kinesiologie-Tapes an. Er hat früher in der Werbung und den Produktbeschreibungen Aussagen zu einer möglichen schmerzlindernden Wirkung der Tapes gemacht, diese Angaben aber später unterlassen, weil eine schmerzlindernde Wirkung der Tapes medizinisch nicht gesichert nachweisbar ist. In den Amazon-Produktrezensionen zu den Tapes weisen aber zahlreiche Kunden auf deutlich schmerzlindernde Effekte hin.

Der BGH sah die Hinweise auf ein mögliche schmerzlindernde Wirkung als irreführend im Sinne von **§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UWG** an (BGH aaO. Rn. 27 f.). K sei aber kein Täter, weil die Hinweise nicht von ihm, sondern von den Kunden stammten (BGH aaO. Rn. 30 f.). Er sei auch kein Mittäter, da er nicht bewusst und gewollt mit den Kunden zusammengewirkt habe (BGH aaO. Rn. 30 a.E.). Eine Haftung des K als Teilnehmer scheide aus, da das Handeln der Kunden keine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG, sondern ein Privatverhalten sei und deshalb den Irreführungstatbestand nicht erfülle. Es fehle deshalb bereits an einer rechtswidrigen Haupttat, so dass für Anstiftung oder Beihilfe kein Raum sei (BGH aaO. Rn. 32).

Schließlich schied auch eine Unterlassungstäterschaft aus. Das Bestehen einer wettbewerbsrechtlichen Garantenpflicht zur Abwendung irreführender Kundenrezensionen bestimmt sich nach einer Abwägung unter Berücksichtigung der Interessenlage und den konkreten Verantwortungsbereichen der Beteiligten sowie der Möglichkeit und Zumutbarkeit von entsprechenden Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, BGH vom 20.2.2020 (Kundenbewertungen auf Amazon), GRUR 2020, 543, 547 Rn. 35. Der BGH lehnte eine Garantenpflicht des K im Ergebnis ab.

- Der Umstand, dass K früher selbst mit der irreführenden Angabe geworben hat, spricht für eine Garantenpflicht aus Ingerenz.
- Gegen die Garantenpflicht spricht, dass Kundenbewertungen als regelmäßiger Bestandteil von Online-Marktplätzen und wichtiger Beitrag zur Verbraucherinformation gesellschaftlich erwünscht sind. Der Nutzen solcher Bewertungen liegt in verbesserten Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten für Verbraucher und gleicht die mit den Bewertungen verbundene Gefahr einer Verletzung von wettbewerbsrechtlich geschützten Interessen Dritter regelmäßig aus (BGH aaO. Rn. 37). Der Meinungs-austausch anhand von Produktbewertungen begünstigt informierte Kaufentscheidungen und ist damit geeignet, den Wettbewerb zu fördern (BGH aaO. Rn. 39).
- Die Kundenbewertungen sind verfassungsrechtlich durch die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artt. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, 10 Abs. 1 Satz 1 EMRK, 11 Abs. 1 GR-Charta geschützt (Rn. 38, 40).

3. Haftung des Medienunternehmers

Grundlage eines Anspruchs gegen den Medienunternehmer (= Verleger, Rundfunkveranstalter, Anbieter von journalistisch redaktionell gestalteten Telemedien) ist § 823 Abs. 1 BGB, wenn der Medienunternehmer eine

natürliche Person ist. Ist das Medienunternehmen ein Verein, dann gelten §§ 823 Abs. 1, 31 BGB. Ist es eine GmbH, AG, eine sonstige Handelsgesellschaft eine unternehmerisch tätige GbR, so sind §§ **823 Abs. 1, 31 BGB** analog einschlägig.

a. Organhaftung des Unternehmers, § 31 BGB

Nach den genannten Vorschriften ist das Medienunternehmen zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm die unzulässige Äußerung beziehungsweise das Handeln oder Unterlassen eines „Organs“ zugerechnet wird. Wenn etwa das Vorstandsmitglied einer Presseverlags-AG eine rechtswidrige Äußerung macht, dann hat das Unternehmen unter den Voraussetzungen von § 31 BGB analog dafür einzustehen. Die Anspruchsgrundlage setzt sich dann aus der Norm, unter die die Äußerung fällt, und aus § 31 BGB analog zusammen, zum Beispiel §§ 824 Abs. 1, 31 BGB analog.

§ 31 BGB lässt im Unterschied zu § 831 Abs. 1 BGB keine Entlastung zu. Der Verein kann also – anders als der Geschäftsherr in Bezug auf die deliktische Handlung des Verrichtungsgehilfen – der Haftung nicht durch den Nachweis ausweichen, dass ihn selbst kein Verschulden treffe beziehungsweise dass er alle betriebsorganisatorischen Maßnahmen ergriffen habe, um rechtswidrige Äußerungen zu verhindern.

b. Fiktionshaftung des Medienunternehmers

Die Rechtsprechung hat Regeln entwickelt, nach denen sich der Medienunternehmer Veröffentlichungen seines Unternehmens auch dann „als eigene Äußerungen zurechnen lassen“ muss, wenn sie nicht auf ein Organ oder einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter zurückgehen. Die Gerichte sprechen von einer „Fiktionshaftung“, BGH vom 8.7.1980 (Das Medizin-Syndikat II), NJW 1980, 2810, 2811. Sie läuft darauf hinaus, dass der Inhaber eines Medienunternehmens stets für dessen Berichterstattungen haftet.

aa. Grund

Hinter der Fiktionshaftung steht zum einen der rechtspolitische Gedanke, dass der wirtschaftliche Träger einer Publikation auch das damit verbundene Haftungsrisiko tragen soll, BGH vom 30.6.2009 (Focus Online), NJW-RR 2009, 1413, 1415 Rn. 24.

Zum anderen ist die Fiktionshaftung notwendig, um Verletzte nicht schutzlos zu stellen. Der Verletzte kann nämlich den Informanten und den Verfasser des verletzenden Textes faktisch häufig nicht in Anspruch nehmen, weil er deren Identität nicht kennt. Er müsste insbesondere beweisen, dass die verletzende Äußerung vom Anspruchsgegner stammt. Die Identität von Informanten und Verfassern darf ihm aber aus verfassungs- und medienrechtlichen Gründen vorenthalten werden.

Die Prozessgesetze (insbesondere §§ **53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 StPO; 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO**) erlauben es den Medien, die Person des Verfassers, des Einsenders von Beiträgen oder Unterlagen und sonstiger Informanten

geheimzuhalten, um die Funktionsfähigkeit der freien Medien zu sichern und ihnen die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe zu erleichtern, zum Beispiel BVerfG vom 26.2.1997 (Radio Dreyeckland), BVerfGE 95, 220, 238. Der Betroffene muss es hinnehmen, wenn ihm die Identität des Informanten oder Autors vorenthalten wird und er sie folglich nicht in Anspruch nehmen kann. Seine Schutzinteressen werden aber dadurch gewahrt, dass er stets den Medienunternehmer im Wege der Fiktionshaftung für unzulässige Veröffentlichungen in Anspruch nehmen kann. Er erhält also einen „Ersatzschuldner“, der an die Stelle des Anonymen tritt. Wer mehr wissen möchte: *Beater* NJ 2019, 365 ff.

bb. Voraussetzungen, Einzelheiten

Die Fiktionshaftung setzt voraus, dass die Äußerung dem Unternehmen adäquat kausal zugerechnet werden kann. Der Kausalzusammenhang mit dem Unternehmen ist unproblematisch, wenn die Äußerung in unternehmenseigenen Blätter, Sendern oder Plattformen gemacht wird.

Die Haftung verlangt außerdem, dass das Unternehmen der journalistischen Recherche- und Sorgfaltspflicht unterliegt und dieser Pflicht nicht genügt hat. Wenn eine Nachricht unter Verstoß gegen diese Anforderungen veröffentlicht wurde, dann hat der Unternehmensinhaber dafür einzustehen. Die Rechtsprechung hält den Inhaber nämlich für verpflichtet, selbst für die Erfüllung der Überprüfungspflicht zu sorgen. Er muss die betrieblichen Abläufe in seinem Unternehmen so organisieren, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Beaufsichtigung gewährleistet und den Aufsichtsorganen eine laufende Kontrolle des Personals möglich ist und Rechtsgutverletzungen Dritter vermieden werden, *Krause* in: Soergel, 13. Auflage 2005, § 823 BGB Anh II Rz. 65 mwN.; BGH vom 18.6.1985, BGHZ 95, 63, 71 ff.

Zieht der Unternehmer zur Erfüllung dieser Aufgaben gleichwohl eigene Mitarbeiter ohne eine Organstellung im Sinne von §§ 30, 31 BGB oder einen externen Dritten heran, so muss er sich so behandeln lassen, als habe er dem Beauftragten eine Organstellung eingeräumt, und haftet nach § 31 BGB analog. Hierin liegt die Fiktion, die für den Namen der Haftung verantwortlich ist. Dem Unternehmer sind mögliche Versäumnisse seiner Angestellten zwingend zuzurechnen. Eine Entlastung ist nicht möglich.

Provider im Sinne der Art. 4 ff. DSA, die fremde Informationen übermitteln oder speichern, unterliegen der Fiktionshaftung nicht. Sie sind nämlich nicht verpflichtet, die betreffenden Informationen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überwachen, **Art. 8 DSA**.

III. Verschulden

Der deliktische Schadensersatzanspruch setzt durchweg Verschulden voraus, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 2 BGB. Dabei wird nicht nach dem Grad des Verschuldens differenziert. Bereits leichte Verletzungen und geringfügige Fahrlässigkeit verpflichten zur Naturalrestitution und zum vollen Ersatz entstandener Vermögensschäden.

Die Sorgfaltsanforderungen sind umso höher, je gravierender die betreffende Handlung im Falle ihrer Unzulässigkeit für den Verletzten wäre. Die Medien müssen ihrer speziellen Sorgfaltspflicht genügen (siehe Vorlesung Medienrecht).

- Wer das Bildnis einer anderen Person eigennützig zu kommerziellen Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, verwenden will, muss, weil eine typischerweise besonders schwere Verletzung der Persönlichkeit infrage steht, von sich aus prüfen, ob und wieweit er dazu befugt ist, BGH vom 26.1.1971 (Pariser Liebestropfen), NJW 1971, 698, 700; BGH vom 22.1.1985 (Humanbiologischer Schulunterricht), NJW 1985, 1617, 1619.
- Ein die Ersatzpflicht ausschließender schuldloser Irrtum über die Zulässigkeit kommt nur im Ausnahmefall in Betracht. Der bloße Erwerb des Fotos von einem Berufsfotografen oder einer Presse- und Werbeagentur reicht zur Erfüllung der Prüfungspflicht typischerweise nicht aus, BGH vom 27.11.1979, NJW 1980, 994, 995. Vielfach wird gerade in solchen Fällen eine besondere Nachfrage erforderlich sein.

IV. Schaden

Der Umfang des zu ersetzenden Schadens bestimmt sich grundsätzlich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln, also nach den **§§ 249 ff., 842 ff. BGB**.

Der Täter hat den Schaden zu ersetzen, der dem Betroffenen aus der Äußerung und der daraus resultierenden Gefährdung seiner geschützten Belange entstanden ist. Wenn in einer Reportage eine wertende Aussage sowohl mit wahren als auch mit unzutreffenden Tatsachen unterlegt wird und sich deshalb der Kern des gesamten Berichts in einem falschen Licht darstellt, dann ist nur der Schaden ersatzfähig, der gerade durch das Mehr an unwahren tatsächlichen Äußerungen entstanden ist, BGH vom 13.1.1987, NJW 1987, 1403, 1404.

Für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung der vermögenswerten/kommerziellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts gelten dagegen kraft Richterrechts Sonderregeln. In diesen Fällen kann der Verletzte in gleicher Weise wie der Inhaber anderer vermögenswerter Ausschließlichkeitsrechte (UrhG, MarkenG etc.) Ersatz verlangen, BGH vom 1.12.1999 (Marlene Dietrich), BGHZ 143, 214, 228. Ihm steht dann die Möglichkeit der so genannten dreifachen „Schadensberechnung“ (Schaden nach BGB, Verletzergewinn, fiktive Lizenzgebühr) offen. Zu Einzelheiten siehe Vorlesung Immaterialgüterrecht.

Solche Ansprüche haben freilich gegenüber Medien eine geringe Bedeutung. Wenn Berichte zur Information der Öffentlichkeit dienen – das ist bei Äußerungen von Medien der Regelfall –, dann haben sie keinen kommerziellen Nutzungscharakter und verletzen den Betroffenen nicht in kommerziellen, sondern allenfalls in ideellen Persönlichkeitsinteressen. Die Möglichkeit der dreifachen Schadensberechnung besteht dann nicht.